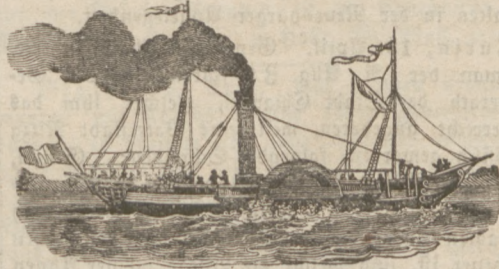


Danziger Dampfboot.

N^o 95.

Montag, den 23. April.

Das „Danziger Dampfboot“ erscheint täglich Nachmittags 5 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Inserate, pro Spaltzeile 9 Pfg., werden bis Mittags 12 Uhr angenommen.



1860.

30ster Jahrgang.

Abonnementspreis hier in der Expedition Portchaisengasse No. 5. wie auswärts bei allen Königl. Postanstalten pro Quartal 1 Thlr. Giefige können auch monatlich mit 10 Sgr. abonniren.

K u n d s c h a u.

Bezlin, 21. April. Der „St.-A.“ meldet aus Potsdam vom heutigen Tage: „Das Befinden Sr. Maj. des Königs war auch in der verflossenen Woche, eine momentane Abspannung am 16. abgerechnet, im Ganzen befriedigend. Die Promenaden konnten trotz der theilweise ungünstigen Witterung täglich unternommen werden.“

In der gestrigen Sitzung des Hauses der Abgeordneten erklärten in Bezug auf die heftige Sache die Polen, sich der Diskussion und Abstimmung enthalten zu wollen. Minister v. Schleinitz erklärte: „Meine Herren! Der Antrag des Abgeordneten v. Wincke betrifft eine Angelegenheit, die nach mehr als einer Richtung hin von hoher Bedeutung ist. Es handelt sich dabei nicht nur um den gesammten öffentlichen Rechtszustand eines deutschen Nachbarlandes, sondern auch um die Auslegung und Anwendung wesentlicher Bestimmungen des deutschen Bundesvertrags, und insofern kann man sagen, daß diese Frage auch eine deutsche Verfassungsfrage ist. Diese letztere Seite der Sache, welche das Bundes-Verhältnis Preußens nahe berührt, ist für uns die wichtigste, und hier ruht für Preußen vorzugeweise der Schwerpunkt der ganzen Angelegenheit. In Folge bekannter Vorgänge, welche im Kommissions-Bericht vollständig geschildert sind, war durch den Bundesbeschluß vom 27. März 1852 die Verfassung vom Jahre 1831, welche bis dahin mehr als zwanzig Jahre bestanden hatte, außer Wirksamkeit gesetzt und durch eine andere, jedoch nur in allgemeinen Umrissen gezeichnete Verfassung ersetzt worden. Sechs Jahre später beantragte die kurhessische Regierung in Frankfurt die definitive Sanction dieser Verfassung, obgleich eine Einigung über den Inhalt derselben mit den Ständen des Landes nicht hatte erzielt werden können. Durch diesen Schritt wurde der Bundestag und mit ihm die preussische Regierung in die Nothwendigkeit gesetzt, die ganze Angelegenheit einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und sich über den Rechtsbestand des Beschlusses auszusprechen. Die königliche Regierung konnte diesen Anspruch nur unbetümmert um die Folgen, welche daraus entspringen möchten, thun; gleichwohl durfte sie nicht übersehen, daß auch Preußen zu diesem Bundesbeschluß mitgewirkt hat, und daß deshalb Preußen die Pflicht auferlegt war, bei ihrem Ausschutten vor dem Gesetze zu verbinden. Es war deshalb in hohem Grade erwünscht, daß der Bundesbeschluß vom 27. März 1852 dem Wortlaute nach die Erklärung zuliess, wonach den später getroffenen Anordnungen sowohl in Beziehung auf die Verfassung vom Jahre 1831 wie 1852 nur ein provisorischer Charakter gegeben wurde. Man mag diese Erklärung künstlich finden; sie war der einzige Ausweg einer Lösung, welche die Interessen und Rechte aller Vertheiligten zu wahren geeignet erschien. Gestützt auf diese Interpretation beantragte die königl. Regierung: Rückkehr zu der Rechtsbasis der Verfassung vom Jahre 1831, so wie Revision dieser Verfassung, und bis dahin legaler Bestand der Verfassung von 1852. Diese Anträge hätten allein genügen sollen, um die hin und wieder aufgetauchte Beschuldigung zu widerlegen, als sei es der königl. Regierung weniger um die Sache selbst, als daran gelegen, eine populäre Frage zu

Gunsten der öffentlichen Meinung auszubehüten. Wäre dies ihre Absicht gewesen, so hätte sie von vornherein die Rechtsständigkeit des Bundes-Beschlusses von 1852 angreifen müssen. Um aber auf dem von ihr eingeschlagenen Wege zu einer gewünschten Erledigung zu gelangen, blieb der königl. Regierung nichts weiter übrig, als diese Popularität mit allen ihren deutschen Bundesgenossen zu theilen. Eine ächte Popularität ist übrigens der Regierung durchaus willkommen. Auch den Vorwurf muß die königliche Regierung von sich ablehnen, als sei es ihr darum zu thun gewesen, die Achtung vor dem Bunde zu erschüttern; ihr Bestreben war nur auf Anerkennung und Erhaltung des Rechts gerichtet. Wäre die Bundes-Versammlung auf unsere Vorschläge eingegangen, so würde ihr Ansehen dadurch nicht allein nicht gefährdet, sondern es würde auch dem verfassungsmäßigen Rechte ein Element der Stärkung geschaffen worden sein, welches nicht gering angeschlagen werden sollte. Nicht das Beharren auf dem im Jahre 1852 eingeschlagenen Wege, den wahrscheinlich keine deutsche Regierung mehr würde betreten wollen, sondern das entschiedene Abweichen von demselben würde unserer Ansicht nach das richtige Mittel gewesen sein, das Recht zu begründen. (Bravo.) Wie dem auch sein mag, wir waren uns selbst, unserer Ueberzeugung und unserem Gewissen schuldig, uns in der unumwundensten Weise von der Politik loszusagen, welche bis zu den Karlsbader Beschlüssen hinaufreicht und für unser gemeinsames deutsches Vaterland wahrlich keine erfreulichen Folgen getragen hat (lebhafter Zustimmung). Die Staatsregierung ist aufrichtig bemüht gewesen, ihren eigenen Auffassungen bei den deutschen Bundesgenossen Eingang zu verschaffen, und in der Hoffnung, daß es ihr doch noch gelingen könnte, hatte sie die letzte Entscheidung so viel als möglich hinausgeschoben. Zu ihrem großen Bedauern sind diese Bemühungen ohne Erfolg gewesen — in einem mit großer Majorität gefaßten Beschlusse ist die definitive Aufhebung der Verfassung vom Jahre 1831 ausgesprochen worden. Wir konnten diesen Beschlusse weder formell, noch materiell für berechtigt halten, er widerspricht dem klaren Wortlaute der Wiener Schlussakte; er ist eine Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Kompetenz des Bundestages. Der Bundesversammlung sind durch den Bundesvertrag bestimmte Grenzen gezogen worden, welche aufrecht erhalten werden müssen, wenn nicht eine Politik der Willkür und der Zweckmäßigkeitstheorien die selbstständige Entwicklung aller einzelnen Staaten in Frage stellen und gefährden soll. (Bravo.) Geleitet von dieser Ueberzeugung haben wir uns nicht auf ein dissentirendes Votum beschränken dürfen, sondern wir haben gegen diesen Beschluß eine bestimmte Verwahrung eingelegt. (Bravo.) Wir haben die Freiheit unserer Stellung vollständig gewahrt. Es würde kaum möglich sein, die Eventualitäten hier zu spezialisiren, welche sich an diese Entwicklungen knüpfen können. Die königl. Regierung hat sich selbstverständlich bei einer so bestimmten Stellung zu dieser wichtigen Frage auch die Konsequenzen so viel als möglich nach allen Richtungen hin klar machen müssen. Welches auch diese Konsequenzen sein werden, dessen kann sich das Land und die Versammlung versichert halten, die Staatsregierung wird den von ihr eingenommenen Standpunkt mit Festigkeit behaupten und auf dem Wege unter allen Umständen verharren, den Ehre und Recht ihr vorzeichnen. (Lebhafter Beifall.)

— Heute morgen ward die am 13. d. M. in der Versammlung bei Arnim beschlossene Adresse an das Staatsministerium dem Fürsten von Hohenzollern durch eine Deputation, bestehend aus den Herren F. Duncker, Dr. Kunheim, Werner Siemens und Professor Virchow überreicht. Hr. F. Duncker richtete ungefähre folgende Worte an den Fürsten:

„Hohheit! Wir haben Ihnen im Auftrage einer Zahl von Männern, welche kein anderes Band vereinigt hat als die innigste Liebe zum Vaterlande und das Bewußtsein der Verpflichtung, welche jedem Bürger eines Verfassungsstaates auferlegt ist, in den öffentlichen Dingen den Muth einer Meinung zu haben, dieselbe unumwunden auszusprechen, wenn große Entscheidungen der Nation bevorstehen. Mit offener Freude haben wir die Entschlossenheit begrüßt, mit welcher die königl. Regierung für das Recht Kurhessens und damit für die verfassungsmäßigen Rechte in Deutschland überhaupt eingetreten ist. Die Adresse, welche wir Ew. Hohheit zu überreichen die Ehre haben, giebt den Gefühlen des Dankes und den Erwartungen auf eine glorreiche Zukunft unserer Nation Ausdruck. Je vereinzelter Preußen heute noch in der Vertheidigung des Rechtes unter den Bundesstaaten dasteht, um so mehr muß ein Jeder im Volke sich gedrungen fühlen, es auszusprechen, wie auch er sich jetzt für gebunden erachtet, für eine solche Politik jedes Opfer zu bringen. Dann wird man aller Orten begreifen, daß, wie sehr auch sonst die politischen Meinungen im preussischen Volke auseinandergehen mögen, sie sich schnell in einen einzigen Gedanken zusammenfassen werden, sobald das Gebot der nationalen Ehre und Pflicht es erheischt. In dem Eintreten für die verfassungsmäßigen Rechte der deutschen Volkstämme, in dem muthigen Verfolgen einer wahrhaft deutschen Politik erblicken wir allein noch das Heil Preußens, die Gewähr für seine Zukunft. Einer kräftigen Leitung zu solchen Zielen zu folgen, für solche Ziele, wenn es nöthig wird, zu kämpfen, ist der heißeste Wunsch derer, die uns entsendet haben, in deren Auftrag ich dieses Blatt in Ew. Hohheit Hände lege.“

Der Ministerpräsident erklärte in Beantwortung dieser Ansprache, daß er sich im Allgemeinen nur auf die gestern vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten in der Kammer gegebenen Erklärungen beziehen könne, daß die Regierung sich der Folgen, die dem preussischen Staat aus seiner Haltung in der kurhessischen Frage erwachsen könnten, wohl bewußt sei, aber daß gleichwohl Preußen und Deutschland sich darauf verlassen könne, daß die Regierung mit aller Entschiedenheit ihren Weg verfolgen würde.

Nachdem der Fürst sich hierauf noch längere Zeit und in eingehender Weise mit den einzelnen Mitgliedern der Deputation unterhalten, entließ er dieselbe unter der Versicherung seines Dankes.

Die überreichte Adresse selbst lautet:

Hohes Staatsministerium!
Mit dem Beschluß vom 27. März 1852, welcher als weitere Folge des an Kurhessen 1850 verübten Gewaltaktes die kurhessische Verfassung von 1831 aufhob, hatte sich der Bundestag im Widerspruch mit seinen Grundgesetzen die Vollmacht zugesprochen nach Gründen des Interesses die verfassungsmäßigen Rechte der deutschen Staaten umzustürzen und willkürliche Scheinverfassungen an ihre Stelle zu setzen. Damit war die gesetzmäßige Freiheit aller Einzelstaaten unterwühlt, jedem von ihnen drohte das Schicksal Kurhessens. Nach den in Frankfurt surdirteten Grundsätzen gab es keine Rechtsicherheit mehr in Deutschland.

